

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

GZ. 34 1082/1-II/7/90 125

Entwurf eines Bundesgesetzes über Dienst-
und Pflegefreistellung (Dienstfreistellungs-
gesetz - DFG);

Stellungnahme

Zur Note vom 15. Februar 1990,

Zl. 51.130/1-1/1990

Sachbearbeiter:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	
Zl.	30-GE ⁹⁰
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt:	S. H. Lo. H. J. J. J.

Sofort

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das BMF seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 15. Februar 1990, Zl. 51.130/1-1/1990 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen: 25 Kopien

27. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1082/1-II/7/90

Entwurf eines Bundesgesetzes über Dienst-
und Pflegefreistellung (Dienstfreistellungs-
gesetz - DFG) Stellungnahme
Zur Note vom 15. Februar 1990
Zl. 51.130/1-1/1990

Himmelförlgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

Sachbearbeiter:

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
W i e n

Das BMF nimmt Bezug auf den mit do. Note vom 15. Februar 1990,
Zl. 51.130/1-1/1990 übermittelten Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes -
DFG und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes sollen "Arbeitsverhältnisse zum Bund,
auf die dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, welche den Inhalt des
Arbeitsverhältnisses zwingend regeln," vom Anwendungsbereich des Dienstfrei-
stellungsgesetzes ausgenommen werden.

Ungeachtet dieser Ausnahmebestimmung ist jedoch zu erwarten, daß die Bei-
spielswirkung einer Verdoppelung des Freistellungsanspruches zu Pflege und Be-
treuung naher Angehöriger (§ 2 Abs. 3 des Entwurfes) unweigerlich zu einer
Änderung (Angleichung) der einschlägigen Bestimmungen des BDG 1979 bzw. des
VBG 1948 führen wird.

Im Hinblick auf die mit Sicherheit damit verbundenen Mehrkosten der
Republik kann ohne Vorliegen detaillierterer Schätzungen (§ 14 BHG) seitens des
BMF dem Entwurf nicht zugestimmt werden. Bei einer Kostenschätzung werden
allerdings, auch der volkswirtschaftliche Nutzen (Steuerleistung,
Beitragszahlung an die SV-Träger), der durch ein familienfreundlicheres
Arbeitsrecht Anreize zur Beibehaltung der Beschäftigung für Mütter (Väter)
kleiner Kinder setzt, Berücksichtigung finden müssen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser
Stellungnahme übermittelt.

27. März 1990
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

F.d.R.d.A.:

